

Sicherheitsdatenblatt
VILLAS OXIDATIONSBITUMEN
Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACH-Verordnung)

1 Bezeichnung des Stoffs bzw des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktindikator

Produktbezeichnung: VILLAS BITUMEN 85/25, 85/40, 90/10, 95/25, 95/35, 105/25, 105/40, 115/15

Produktbeschreibung: Oxidationsbitumen, Penetrationindex >2.0

Produktcode: 100248 (85/25), 101612 (85/40), 180041 (90/10), 100976 (95/25), 101106 (95/35), 102330 (105/25), 102530 (105/40), 100400 (115/15)

REACH-Registrierungsnummer: 01-2119498270-36-0055

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder des Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffes / des Gemisches:

Verschiedene industrielle Anwendungen, Herstellung von Bitumenbahnen, Klebe- und Dichtmassen, Bitumenlösungen, Gussasphalt.

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Keine, wenn nicht an anderer Stelle in diesem Sicherheitsdatenblatt angegeben.

1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

Hersteller / Lieferant

Villas Austria GmbH, Industriestrasse 18, A-9586 Fürnitz
Tel: +43-(0)4257-2241-0 Fax: +43-(0)4257-2241-2282

Auskunftgebender Bereich: Abteilung Labor DW: 2243, e-mail: a.wolte@villas.at

1.4. Notrufnummer Abteilung Labor DW: 2243 (Montag bis Freitag: 7:30 – 16:30)
Vergiftungszentrale Wien: +43-(0)1-406 4343-0

Dieses Produkt unterliegt nicht den Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter gemäß Artikel 31 der REACH-Verordnung.

2 Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht eingestuft

Einstufung gemäß der EU-Richtlinie 67/548/EWG / 1999/45 EG nicht eingestuft

2.2. Kennzeichnungselemente keine nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)

Piktogramme : Kein Symbol
Signalwörter : Kein Signalwort

Sicherheitsdatenblatt
VILLAS OXIDATIONSBITUMEN
Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACH-Verordnung)

CLP-Gefahrenhinweise (H-Sätze) :

Physikalische Gefahren: nicht als physikalische Gefahr eingestuft.
Gesundheitsgefahren: nicht als Gesundheitsgefahr eingestuft.
Umweltgefahren: nicht als umweltgefährdender Stoff klassifiziert.

CLP-Sicherheitshinweise (P-Sätze):

Prävention : Keine Sicherheitshinweise
Reaktion : Keine Sicherheitshinweise
Lagerung : Keine Sicherheitshinweise
Entsorgung: : Keine Sicherheitshinweise

2.3. Sonstige Gefahren

Physikalische-chemische Gefahren:

Bei normaler Umgebungstemperatur besteht keine Gefahr. Bei Kontakt mit heißem Bitumen kann es zu Verbrennungen kommen, die zu dauerhaften Hautschäden führen können. Bei Kontakt von heißem Bitumen mit Wasser kommt es zu spontaner Dampfbildung und Spritzen und Überschäumen.

Gesundheitsgefahren:

Im Dampfraum von Lagertanks, Transportbehältern und anderen geschlossenen Behältern können sich Schwefelwasserstoff (H₂S), ein hochentzündliches und toxisches Gas, und andere gefährliche Dämpfe ansammeln.

Belastungen mit hohen Dampfkonzentrationen können Reizungen der Augen und der Atemwege verursachen. Anzeichen von Überbelastung sind auch Schwindelgefühl, Übelkeit, Husten, Bewusstlosigkeit. Der Geruchssinn kann beeinträchtigt werden, deshalb nicht auf den Geruch als ein Anzeichen für Gefahr verlassen.

Umweltgefahren:

Keine bedeutenden Gefahren. Das Produkt erfüllt nicht die PBT- oder vPvB-Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

3 Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Produktname : Ein Gemisch von Komponenten aus Kohlenwasserstoffen (aus Erdöl),
Keine gefährliche Substanz, die die Offenlegung erfordert

CAS-Nr.: 64742-93-4

3.2 Gemische

Beschreibung der Zubereitung Produkt ist kein Gemisch laut Verordnung (EG) Nummer 1907/2006.

Zusätzliche Informationen: enthält Schwefelwasserstoff, CAS-Nr. 7783-06-4

Sicherheitsdatenblatt
VILLAS OXIDATIONSBITUMEN
Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACHVerordnung)

4 Erste – Hilfe – Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Informationen :

Sofort handeln! Den Verletzten ruhig halten. Sofort medizinisch behandeln.

Inhalation:

Sofort aus dem Kontaktbereich entfernen und an die Frischluft bringen. Wenn keine Erholung eintritt ärztliche Hilfe herbeiziehen. Sauerstoff verabreichen, wenn verfügbar. Helfer müssen Belastungen für sich selbst und andere vermeiden. Geeigneten Atemschutz tragen.

Hautkontakt:

Nach Verbrennungen durch heißes Material das an der Haut haftende geschmolzene Material so schnell wie möglich mit Wasser kühlen. Zur Entfernung des anhaftenden Materials und der Behandlung der Verbrennung ärztliche Behandlung veranlassen. Kleinere Spritzer können mit Paraffin- oder Olivenöl von der Haut entfernt werden.

Augenkontakt:

mehrere Minuten bei geöffnetem Lid mit fließendem Wasser kühlen; ärztliche Hilfe herbeiziehen. Dämpfe von erhitztem Material können leichte vorübergehende Reizungen verursachen. Bei anhaltender Entzündung oder Rötung medizinische Hilfe aufsuchen.

Verschlucken:

Keines unter normalen Gebrauchsbedingungen

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Augenschmerzen, Schwellung der Augenlider, Brennen, Rötung, Tränen

Auswirkungen von Schwefelwasserstoff:

0,02 ppm	Wahrnehmungsgrenze (Geruch nach faulen Eiern)
10 ppm	Reizung der Augen und Atemwege
100 ppm	Husten, Kopfschmerzen, Schwindelgefühl, Erbrechen, Verlust des Geruchssinns
200 ppm	Gefahr Lungenödem
500 ppm	in kurzer Zeit Bewußtlosigkeit, Gefahr von Atemstillstand

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Am Arbeitsplatz ist es nicht notwendig oder wird nicht erwartet, dass bestimmte Mittel zur speziellen und sofortigen medizinischen Behandlung vorhanden sind.

5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Schaum, CO₂, Pulver, Wasser im Sprühstrahl; größeren Brand mit Mehrbereichsschaum bekämpfen, Sand und Erde bei kleineren Bränden

Ungeeignete Löschmittel:

Wasser im Vollstrahl; bei Berührung von heißflüssigem Bitumen mit Wasser besteht die Gefahr, dass

Sicherheitsdatenblatt
VILLAS OXIDATIONSBITUMEN
Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACHVerordnung)

flüssiges Bitumen explosionsartig ausgeschleudert wird.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch asugehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte:

Bei einem Brand kann freigesetzt werden: Schwefeldioxid (SO₂), Kohlenmonoxid (CO), Produkte unvollständiger Verbrennung (komplexe Mischung aus organischen Verbindungen).

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Anleitungen zur Brandbekämpfung:

Gebiet evakuieren; Standardschutzausrüstung verwenden; Helme mit Gesichtsschutz und umluftunabhängige Atemschutzgeräte (SCBA). Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Gefährdete Oberflächen mit einem Wassersprühstrahl kühlen.

Entflammbarkeitseigenschaften:

Flammpunkt : >250°C (EN ISO 2592)

Obere/Untere Flammpunktsgrenzen (Vol.-% in Luft, ca.):

obere: 5.0 untere: 0.5

Zündtemperatur:

> 300 °C

Selbstentzündungstemperatur:

nicht selbstentzündlich

6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung:

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Für nicht für Notfälle geschultes Personal:

Zündquellen fernhalten; Berührung von Augen, Haut, Kleidung mit dem ausgetretenen Material vermeiden. Schutzausrüstung tragen; heißes Produkt so handhaben, dass keine Verbrennungsgefahr besteht. Für ausreichende Lüftung sorgen; Dämpfe nicht einatmen

6.1.2 Für Notfallpersonal:

Berührung von Augen, Haut, Kleidung mit dem ausgetretenen Material vermeiden. Schutzausrüstung tragen; heißes Produkt so handhaben, dass keine Verbrennungsgefahr besteht. Für ausreichende Lüftung sorgen; Dämpfe nicht einatmen

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in die Kanalisation/ Oberflächenwasser/ Grundwasser/ Keller oder andere geschlossenen Bereiche verhindern, z.B. durch die Errichtung von Sperren aus Erde, Sand oder andere geeignete Absperurmaßnahmen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Kleine Mengen:

Produkt abkühlen und erstarren lassen. Zur Entsorgung oder Wiederaufbereitung gemäß den behördlichen Vorschriften in geeignete und gekennzeichnete Behälter füllen und gemäß Abschnitt 13 entsorgen.

Große Mengen:

Ausbreitung durch eine Sperre aus Sand, Erde oder anderem Rückhaltmaterial verhindern. Behandlung von Rückständen wie beim Verschütten kleiner Mengen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Abschnitte 8 persönliche Schutzausrüstung

Sicherheitsdatenblatt
VILLAS OXIDATIONSBITUMEN
 Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACHVerordnung)

Abschnitt 13 Entsorgung

7 Handhabung und Lagerung:

7.1. Vorsichtsmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Berührung mit heißem Produkt vermeiden um Verbrennungen zu vermeiden; beim Aufheizen auf Gebrauchstemperaturen lokale Überhitzung zu vermeiden; Leitungen und Schläuche nicht mit Dampf leerdrücken; für ausreichende Lüftung sorgen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nicht in offenen oder unbeschrifteten Behältern lagern.

Lagerungstemperatur: min. 30 °C unter dem Flammpunkt; empfohlen < 200 °C.

Behälter und Tanks vor dem Eindringen von Nässe schützen. Bei längerer Lagerung können sich an Wänden und der Oberseite von Lagertanks Ablagerungen bilden. Diese können pyrophor sein (Eisensulfid) und sich bei Kontakt mit Luft (z.B. beim Öffnen des Tanks) selbst entzünden. In Tanks kann sich Schwefelwasserstoff (H₂S) ansammeln.

Empfohlene Behälter-Materialien : Edelstahl
 Ungeeignete Behälter-Materialien : Kunststoff

7.3. Spezifische Endanwendungen

siehe zugelassene Verwendungszwecke unter REACH.

8 Expositionsbegrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Substanzbezeichnung	Grenzwert		Quelle
Schwefelwasserstoff (H ₂ S), Arbeitsplatzgrenzwert	7.1 mg/m ³	5 ppm	TRGS 900
Summe aus Dampf und Aerosol	10 mg/m ³		TRGS 900

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzeinrichtungen

Betriebstemperaturen so gering wie möglich halten. Wenn möglich, in einem geschlossenen Prozess handhaben. Alternativ lokale Abgasentlüftung in Betracht ziehen. Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen: Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung:

Atemschutz: Unter normalen Bedingungen nicht erforderlich. Inhalation von Dämpfen möglichst vermeiden.

Handschutz: Wärmebeständige Schutzhandschuhe mit Stulpen.

Augenschutz: Gesichtsschutzschild

Sicherheitsdatenblatt
VILLAS OXIDATIONSBITUMEN
 Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACHVerordnung)

Spezifische Hygienemaßnahmen:

Waschen vor dem Essen und Trinken. Arbeitskleidung und Schutzausrüstung regelmäßig reinigen. Kontaminierte Kleidung, die nicht gesäubert werden kann, entsorgen.

8.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Geltende Umweltrichtlinien und behördliche Vorschriften beachten. Geeignete Schutzmaßnahmen anwenden, um Emissionen zu begrenzen oder zu verhindern.

9 Physikalische und chemische Eigenschaften

Aggregatzustand:	fest	
Farbe:	schwarz	
Geruch:	geruchlos	
Geruchsschwelle:	keine Angaben verfügbar	
pH-Wert:	nicht anwendbar	
Schmelzpunkt:	nicht anwendbar	
Erstarrungspunkt:	nicht anwendbar	
Siedebeginn / und Siedebereich:	> 400°C	
Flammpunkt [EN/ISO 2592]:	>250°C	
Verdunstungsgeschwindigkeit (n-Butylacetat = 1):		nicht anwendbar
Entflammbarkeit (Feststoff, Gas):		keine Angaben verfügbar
Obere/Untere Flammpunktsgrenzen (Vol.-% in Luft ca.):		keine Angaben verfügbar
Dampfdruck:		< 1 hPa
Dampfdichte (Luft = 1):		keine Angaben verfügbar
Relative Dichte (bei 25 °C):	0,99 - 1,10	
Löslichkeit(en): Wasser		unlöslich
Löslichkeit in Lösemitteln :		löslich
Verteilungskoeffizient (n-Oktanol/Wasser):		keine Angaben verfügbar
Selbstentzündungstemperatur:		keine Angaben verfügbar
Zersetzungstemperatur:		keine Angaben verfügbar
Viskosität: (40 °C)		keine Angaben verfügbar
Explosionsfähigkeit:		nicht explosionsgefährlich
Oxidierende Eigenschaften:		keine

9.2. Sonstige Angaben

Penetrationsindex (EN 12591, Anhang A):	> 2.0
Erweichungspunkt Ring-und Kugelmethode (EN 1427):	80 - 120 °C

10 Stabilität und Reaktivität

- 10.1. Reaktivität:** siehe nachfolgende Unterabschnitte.
- 10.2. Chemische Stabilität:** stabil ist unter normalen Bedingungen (vorschriftsmäßiger Lagerung und Handhabung)
- 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:** keine
- 10.4. Zu vermeidende Bedingungen:** Erhitzen auf > 200 °C, Kontakt des heißen Produkts mit Wasser
- 10.5. Unverträgliche Materialien:** starke Oxidationsmittel
- 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte:** keine bei sachgemäßer Lagerung, Handhabung und Verar-

Sicherheitsdatenblatt
VILLAS OXIDATIONSBITUMEN
Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACHVerordnung)

beitung

11 Angaben zur Toxikologie

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute orale Toxizität : LD50 > 5000 mg/kg (gering)
Akute dermale Toxizität: LD50 > 2000 mg/kg (Kaninchen, geschätzt)
Akute Inhalationstoxizität : geringe Toxizität beim Einatmen. Dämpfe von erhitzten Materialien meiden, um Exposition durch potentiell toxische oder reizende Gase zu verhindern.

Reizung:

Reizung der Haut: leicht reizend; Kontakt mit heißem Produkt kann zu schweren Hautschäden führen
Reizung der Augen: leicht reizend; heißes Produkt kann schwere Verätzungen der Augen und Erblinden verursachen.
Reizung der Atemorgane: Das Einatmen von Dämpfen oder Nebeln kann die Atemwege reizen.
Sensibilisierung: keine Sensibilisierung von Atemwegen und Haut bekannt
Aspirationsgefahr: keine bekannt

Keimzellenmutagenität: wird nicht als mutagen betrachtet.

Karzinogenität :

Bitumen enthalten geringe Konzentrationen an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK). Bei Umgebungstemperatur und in unverdünntem Bitumen gelten diese PAKs nicht als bioverfügbar. Werden Bitumen jedoch mit Verdünnungsmitteln gemischt oder erhitzt, könnten diese Substanzen bioverfügbar werden.

Einstufung nach GHS: nicht karzinogen
Einstufung nach IARC: Gruppe 2A (Oxydierte Bitumen und deren Emissionen, denen Arbeiter während Dachdeckerarbeiten ausgesetzt sind, sind „wahrscheinlich karzinogen für den Menschen“. Das Einatmen von Dämpfen und Aerosolen sollte daher vermieden werden.

Reproduktionstoxizität: ist nicht als reproduktionstoxisch bekannt

Spezifische Zielorgan-Toxizität: keine bekannt bei einmaliger und wiederholter Exposition

Zusätzliche Informationen : Klassifizierungen anderer Behörden unter verschiedenen Regelungsrahmen können existieren.

12 Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität Das Produkt wird nicht als schädlich für Wasserorganismen angesehen.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Biotischer Abbau: Das Produkt wird als beständig (persistent) angesehen.

12.3. Bioakkumulatives Potential

Begrenzt durch die physikalischen Eigenschaften oder die biologische Verfügbarkeit.

Sicherheitsdatenblatt
VILLAS OXIDATIONSBITUMEN
 Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACHVerordnung)

12.4. Mobilität im Erdreich

Praktisch wasserunlöslich; sehr niedriges Potential der Migration durch den Boden.

12.5. Persistenz, Bioakkumulation und Toxizität (PBT)

Das Produkt ist nicht als PBT- oder vPvB-Substanz eingeordnet.

12.6. Andere schädliche Wirkungen keine erwartet

13 Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Wenn eine Verwertung nicht möglich ist, dann müssen Abfälle unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften beseitigt werden. Die Abfälle bei einer geeigneten Behandlungs- und Entsorgungsstelle in Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt der Entsorgung zutreffenden Gesetzen und Richtlinien und den Produkteigenschaften entsorgen.

Europäischer Abfallschlüssel: 05 01 17 (Bitumen)

Nicht in die Umwelt, Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Die Einstufung der Abfälle liegt immer in der Verantwortung des Endverwenders.

Entsorgung ungereinigter Verpackungen/Gebinde:

In Übereinstimmung mit den bestehenden behördlichen Vorschriften durch einen zugelassenen Abfallsammler oder Verwerter.

14 Angaben zum Transport**LANDWEG (ADR/RID)**

14.1. UN-Nummer:	3257
14.2. UN Versandbezeichnung:	erwärmter flüssiger Stoff, n.a.g. (Bitumen)
14.3. Gefahrenklasse(n) für Transport:	9
14.4. Verpackungsgruppe:	III
14.5. Umweltgefahren:	keine
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:	
Klassifizierungscode:	M9
Gefahrzettel / Markierung:	9 (ET)
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr:	99

BINNENGEWÄSSER (ADNR/ADN)

14.1. UN-Nummer:	3257
14.2. UN Versandbezeichnung:	erwärmter flüssiger Stoff, n.a.g. (Bitumen)
14.3. Gefahrenklasse(n) für Transport:	9
14.4. Verpackungsgruppe:	III

Sicherheitsdatenblatt
VILLAS OXIDATIONSBITUMEN
 Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACHVerordnung)

14.5. Umweltgefahren: keine

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Gefahrzettel / Markierung: 9 (ET)

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr: 99

SEEWEG (IMDG)

14.1. UN-Nummer: 3257

14.2. UN Versandbezeichnung: erwärmter flüssiger Stoff, n.a.g. (Bitumen)

14.3. Gefahrenklasse(n) für Transport: 9

14.4. Verpackungsgruppe: III

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Klassifizierungscode: M9

Gefahrzettel / Markierung: 9 (ET)

EMS-Nummer: F-A, S-P

Bezeichnung im Frachtpapier: UN3257, erwärmter flüssiger Stoff, n.a.g. (Bitumen), 9, VG III

SEEWEG (MARPOL-Übereinkommen 73/78 - Anhang II)

14.7. Transport in loser Schüttung gemäß Anhang II von MARPOL 73/78 und dem IBC-Code

Nicht eingestuft gemäß Anhang II

LUFTWEG (IATA)

14.1. UN-Nummer:

14.2. UN Versandbezeichnung: nicht üblich

14.3. Gefahrenklasse(n) für Transport:

14.4. Verpackungsgruppe: na

14.5. Umweltgefahren: keine

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Anwender:

Gefahrzettel / Markierung:

Bezeichnung im Frachtpapier: nicht üblich

Die Luftbeförderung des Produktes (UN 3257) ist erlaubt, wenn die Temperatur unter 100°C liegt.

15 Rechtsvorschriften	*
------------------------------	---

Die Informationen zu gesetzlichen Regelungen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Richtlinien und -Vorschriften:

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen)

Andere Informationen für Regulierungszwecke

Autorisierung und/oder Beschränkung der

Sicherheitsdatenblatt
VILLAS OXIDATIONSBITUMEN
Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACHVerordnung)

Verwendung:

Empfohlene Nutzungsbeschränkungen:

Dieses Produkt darf ohne vorherige Befragung des Lieferanten nicht für andere als die in Abschnitt 1 empfohlenen Anwendungen verwendet werden.

Nationale Vorschriften:

Kennzeichnung:	nach GefStoffV nicht kennzeichnungspflichtig
VbF:	unterliegt nicht der Verordnung für brennbare Flüssigkeiten
Wassergefährdungsklasse (WGK):	nicht wassergefährdend
Störfallverordnung:	unterliegt nicht der Störfallverordnung
TA-Luft:	Dieses Produkt enthält Stoffe, die Nummer 5.2.5 unterliegen.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

REACH Information: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für eine oder mehrere Substanzen, die in dem Material enthalten sind, durchgeführt.

16 Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Sicherheitsdatenblatt
VILLAS OXIDATIONSBITUMEN
Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACHVerordnung)

Abkürzungen und Akronyme:

ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnen-wasserstraßen
ADNR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf dem Rhein
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging)
EMS	Express Mail Service
GHS	global harmonisiertes System
H-Satz	Gefährdung (hazard statement)
IARC	Internationales Krebsforschungszentrum (International Agency for Research on Cancer)
IATA	Internationale Flug-Transport-Vereinigung (International Air Transport Association)
IMDG	Internationale Maritime Gefahrgüter (International Maritim Dangerous Goods)
LD	Letale Dosis
MARPOL	Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships)
na	nicht anwendbar
nb	nicht bestimmt
n.a.g.	nicht anders genannt
PAK	polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe
PBT	persistent, bioakkumulierbar, toxisch
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals)
RID	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr (Regulations Relating to International Carriage of Dangerous Goods by Rail)
P-Satz	Sicherheitshinweis (precautionary statement)
TRGS	Technische Regel für Gefahrstoffe
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar